

Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Wahlen der Organe der Universität Trier

Vom 24.07.2023

Aufgrund des § 7 Abs. 1 S. 1 und des § 39 Abs. 5 in Verbindung mit § 76 Abs. 1 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23.09.2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2021 (GVBl. S. 453), hat der Senat der Universität Trier am 20.07.2023 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Wahlen der Organe der Universität Trier beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung für die Wahlen der Organe der der Universität Trier vom 13.11.2020 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 73, S. 4) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 16 a gestrichen.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 6 Nr. 3 werden die Sätze 2 und 3 durch folgende Sätze ersetzt:

„Kommt diese Mehrheit auch im zweiten Wahlgang nicht zustande, entscheidet im dritten Wahlgang die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Wird die Mehrheit der anwesenden Mitglieder im dritten Wahlgang nicht erreicht und liegt dem Senat ein Vorschlag mit nur einem Namen vor, so muss ein neuer Vorschlag gemacht werden. Andernfalls findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, die im dritten Wahlgang die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. In der Stichwahl entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder.“
 - b) In Absatz 6 Nr. 4 wird der Satz 2 durch folgende Sätze ersetzt:

„Kommt diese Mehrheit auch im zweiten Wahlgang nicht zustande, entscheidet im dritten Wahlgang die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Wird im dritten Wahlgang die Mehrheit der anwesenden Mitglieder nicht erreicht und liegt ein Wahlvorschlag mit nur einem Namen vor, so muss ein neuer Vorschlag gemacht werden. Andernfalls findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, die im dritten Wahlgang die höchste Stimmenzahl erreicht haben. In der Stichwahl entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder.“
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 Satz 5 werden hinter dem Wort „Vorsitzenden“ die Wörter „von ihr oder ihm oder einer von ihr oder ihm beauftragten Person“ eingefügt.
 - b) In Absatz 7 Satz 2 werden die Wörter „ortsüblich öffentlich“ durch die Wörter „im Intranet der Universität“ ersetzt.
4. § 6 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 Nr. 1 werden die Wörter „von der Präsidentin oder vom Präsidenten“ durch die Wörter „vom Präsidium“ ersetzt.

- b) In Satz 1 Nr. 3 werden die Wörter „von der jeweils amtierenden Präsidentin oder dem amtierenden Präsidenten“ durch die Wörter „vom Präsidium“ ersetzt.
 - c) In Satz 2 werden die Wörter „die Präsidentin oder der Präsident“ durch die Wörter „das Präsidium“ ersetzt.
5. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „sechzehnten“ durch das Wort „sechszwanzigsten“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „vierzehnten“ durch das Wort „vierundzwanzigsten“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.
 - c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Bei der Aufstellung von Listen und Kandidaturen für die Wahlen zum Senat und zum Fachbereichsrat soll nach Möglichkeit eine paritätische Repräsentanz erreicht werden. Sofern dies nicht möglich ist, soll der Anteil des unterrepräsentierten Geschlechts mindestens seinem tatsächlichen Anteil an der jeweiligen Gruppe nach § 37 Abs. 2 HochSchG in der gesamten Hochschule oder in dem betreffenden Fachbereich entsprechen.“
 - d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:
 - aa) Nach Nr. 3 wird folgende Nr. 4 eingefügt:

„4. falls von den Vorgaben des Absatzes 4 abgewichen wird, die hierfür maßgeblichen Gründe,“
 - bb) Die bisherigen Nr. 4 und 5 werden Nr. 5 und 6.
 - e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.
 - f) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welche der Unterzeichnerinnen oder welcher der Unterzeichner des Vorschlags zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen berechtigt ist. Fehlt eine Angabe hierüber, so gilt die an erster Stelle stehende Unterzeichnerin oder der an erster Stelle stehende Unterzeichner als berechtigt.“
6. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Bei Wahlvorschlägen, die nicht die gemäß § 7 Abs. 5 Nr. 4 erforderliche Begründung enthalten, gibt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter den Vorschlagenden Gelegenheit, innerhalb von drei Werktagen den Mangel zu beheben.“

bb) Der neue Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter leitet die Wahlvorschläge der oder dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes zu.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 4 wird die Angabe „§ 7 Abs. 5 Satz 2“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 6 Satz 2“ ersetzt.

bb) In Satz 5 wird die Angabe „§ 7 Abs. 5 Satz 3“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 6 Satz 3“ ersetzt.

c) In Absatz 3 wird das Wort „ortsüblich“ durch die Wörter „zusammen mit den Begründungen nach § 7 Abs. 4 Nr. 4 im Intranet der Universität“ ersetzt.

7. § 9 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten sind spätestens am vierzigsten Tag vor dem Wahltermin von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter im Intranet der Universität bekannt zu machen.“

8. In § 10 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „ein Mitglied“ durch die Wörter „zwei Mitglieder“ ersetzt.

9. § 16 a wird aufgehoben.

10. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Dem Wortlaut des Absatzes 2 werden folgende Sätze vorangestellt:

„Sind die Gewählten im Zeitpunkt ihrer Wahl zum Senat Mitglied oder Ersatzmitglied des Hochschulrats, erklären sie innerhalb einer Woche, ob sie unter Verzicht ihrer Mitgliedschaft im Hochschulrat die Wahl annehmen. Andernfalls gilt die Wahl als abgelehnt.“

b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Wahl“ die Wörter „unter Angabe des Datums der Bekanntgabe“ eingefügt und die Wörter „durch datierten Aushang“ durch die Wörter „im Intranet der Universität“ ersetzt.

11. In § 19 Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „durch Aushang“ durch die Wörter „im Intranet der Universität“ ersetzt.

12. § 21 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 80 Abs. 2 und 3 HochSchG“ durch die Angabe „§ 80 Abs. 7 Satz 2 HochSchG“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird die Angabe „§ 74 Abs. 3 Satz 1 HochSchG“ durch die Angabe „§ 74 Abs. 4 HochSchG“ ersetzt.

13. § 23 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zu Mitgliedern des Hochschulrates können alle Mitglieder der Universität Trier (§ 36 Abs. 1 Satz 1 HochSchG in Verbindung mit § 5 Absatz 1 GrundO) gewählt werden. Eine angemessene Vertretung von Frauen und Männern ist anzustreben.“

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachung in Kraft.

Trier, 24.07.2023

Der Vorsitzende des Senates
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. Michael Jäckel
Präsident